

## A n t w o r t

des Ministeriums der Justiz

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Pia Schellhammer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
– Drucksache 17/1278 –

### Rechtsextremes Gedankengut durch Horst-Wessel-Lied

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/1278** – vom 11. Oktober 2016 hat folgenden Wortlaut:

Das sogenannte Horst-Wessel-Lied war im Zweiten Weltkrieg ein Kampflied der SA (Sturmabteilung) und gilt als Parteihymne der NSDAP. Es ist aufgrund des rechtsextremen Textes auf Grundlage von §§ 86 und 86 a StGB in Deutschland verboten. Immer wieder kommt es bei rechtsextremen Veranstaltungen zum Singen des Horst-Wessel-Liedes und damit zum Ausdruck einer menschenverachtenden Ideologie.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Können Personen, die das Horst-Wessel-Lied singen, strafrechtlich belangt werden?
2. Welche Urteile in den letzten fünf Jahren sind der Landesregierung in Bezug auf das Horst-Wessel-Lied bekannt und wie lautet deren Begründung?
3. Wie sieht üblicherweise das Strafverfahren aus in Bezug auf das Horst-Wessel-Lied? Welche Verfahrensschritte müssen von wem eingeleitet werden?
4. Welche Strafen drohen Personen, die das Horst-Wessel-Lied singen?
5. Wie bewertet die Landesregierung den Inhalt des Horst-Wessel-Liedes?
6. Ist der Landesregierung bekannt, in wie vielen Fällen in Rheinland-Pfalz in den letzten fünf Jahren gegen §§ 86 und 86 a StGB verstoßen wurde?
7. Falls ja, ist der Landesregierung bekannt, in wie vielen Fällen in Rheinland-Pfalz in den letzten fünf Jahren durch das Singen des Horst-Wessel-Liedes gegen §§ 86 und 86 a StGB verstoßen wurde?

Das **Ministerium der Justiz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 2. November 2016 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Ja. In Betracht kommt eine Strafbarkeit wegen Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86 a StGB).

Zu Frage 2:

Aus den letzten fünf Jahren sind hier nur zwei Urteile bekannt. Hierbei handelt es sich um ein Urteil des Amtsgerichts Sinzig vom 20. Mai 2014 sowie ein Urteil des Amtsgerichts Kaiserslautern vom 20. September 2016. Das erstgenannte bezieht sich auf das Singen des Liedes am 29./30. Januar 2013 beim Verlassen einer Gaststätte in Sinzig, das zweitgenannte auf das Singen des Liedes durch mehrere Personen am 3. Oktober 2015 im öffentlichen Verkehrsraum in Kaiserslautern. Die gemäß § 267 Abs. 4 StPO abgekürzten Urteile enthalten vor dem Hintergrund der nachfolgend wiedergegebenen, gefestigten obergerichtlichen Rechtsprechung keine weitergehenden Ausführungen zur Tatbestandsmäßigkeit.

In den juristischen Datenbanken sind lediglich Entscheidungen, d. h. Urteile sowie Beschlüsse, älteren Datums enthalten. Hierbei handelt es sich im Einzelnen um die folgenden:

- Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Mai 2009 (2 BvR 2202/08 – NJW 2009, 2805 ff.) nebst zugrunde liegender Urteile des Amtsgerichts Forchheim vom 31. Oktober 2007 (1 Cs 108 Js 9412/07 – BeckRS 2009, 17988) und des Landgerichts Bamberg vom 8. Mai 2008 (3Ns 108 Js 9412/07 – BeckRs 2009, 24812)

Die genannten Entscheidungen beziehen sich auf das Tragen eines T-Shirts mit dem Aufdruck „Sohn Frankens, die Jugend stolz, die Fahnen hoch.“ Die Verwendung von markanten Textteilen (Titel, Textbeginn) des Horst-Wessel-Liedes mit identischem semantischem Gehalt haben die genannten Instanzgerichte unter Berücksichtigung von dessen Schutzzweck (Vermeidung der Wiederbelebung nationalsozialistischer Tendenzen infolge des Gebrauchs entsprechend assoziierungsgeeigneter Symbole) als vom Tatbestand des § 86 a StGB erfasst angesehen. Das Bundesverfassungsgericht hat dies für verfassungsrechtlich unbedenklich erachtet.

b. w.

- Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 9. August 1965 (1 StE 1/65 – MDR 1965, 923 ff.)  
Gegenstand des Verfahrens ist eine vom Angeklagten weitergegebene Tonbandaufnahme, auf welcher sich u. a. das Horst-Wessel-Lied befand. Der BGH schrieb diesem – unter Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte des Liedes und seiner Verwendung unter dem nationalsozialistischen Regime – einen für nationalsozialistische Organisationen kennzeichnenden Symbolcharakter zu. Hierauf bezog sich auch das Oberlandesgericht Oldenburg in seinem Urteil vom 15. Oktober 1987 (Ss 481/87 – NJW 1988, 351 f.). In diesem wurde bereits die Melodie des Liedes als solche als Kennzeichen i. S. d. § 86 a StGB eingestuft.
- Die Urteile des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 19. Juni 1962 (RReg. 4 St 171, 62 – NJW 1962, 1878 ff.) und vom 15. März 1989 (3 St 133/88 – NJW 1990, 2006 f.), bejahen einen die NSDAP als nationalsozialistische Organisation kennzeichnenden Symbolcharakter aufgrund des Umstandes, dass es sich um „ein die SA benennendes und kennzeichnendes Kampflied“ handelte, welches „von der nationalsozialistischen Regierung gerade um dieses Gehalts willen der Nationalhymne angefügt wurde und insbesondere bei öffentlichen Gelegenheiten gesungen wurde, um der nationalsozialistischen Einstellung Ausdruck zu verleihen“.

Zu Frage 3:

Der Ablauf von Ermittlungs- und Strafverfahren orientiert sich an der Strafprozessordnung (StPO). Maßgeblich für die konkrete Gestaltung sind die Umstände des jeweils zugrunde liegenden Einzelfalls. Dies gilt auch bei Fällen des § 86 a StGB.

Zu Frage 4:

Der Strafrahmen des § 86 a StGB beträgt Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Zu Frage 5:

Die Landesregierung teilt die Bewertung in den unter Frage 2. aufgeführten Urteilen, wonach es sich um ein Kampflied der SA und spätere parteiamtliche Hymne der NSDAP handelt.

Zu Frage 6:

Die Verteilung der Straftaten nach §§ 86, 86 a StGB, die als Propagandadelikte in der Polizeistatistik zusammen erfasst werden, ergibt sich in Rheinland-Pfalz für die Jahre 2011 bis 2015 aus nachfolgender Auflistung:

Propagandadelikte in Rheinland-Pfalz:

2011	479,
2012	429,
2013	357,
2014	359,
2015	395.

Zu Frage 7:

In Rheinland-Pfalz wurden im Zeitraum von 2011 bis 2015 insgesamt fünf solcher Fälle registriert:

2011	1,
2012	0,
2013	2,
2014	1,
2015	1.

Herbert Mertin  
Staatsminister